Preußische Gesetzsammlung

Nr. 12.

(Nr. 11186.) Staatsvertrag zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogtume Sachsen, betreffend die Durchführung der Grundstückszusammenlegungen und der damit verbundenen Ablösungen im Großherzogtume Sachsen durch die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 18. Juli 1908.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen übereingekommen sind, eine Vereinbarung über die Durchführung der Grundstückszusammenlegungen und der damit verbundenen Ablösungen im Großherzogtume Sachsen durch die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden zu schließen, haben die zu diesem Zwecke bestellten Kommissare, nämlich

für das Königreich Preußen:
der Geheime Oberregierungsrat Julius Peltzer,
der Wirkliche Legationsrat Dr. Paul Eckardt und
der Geheime Finanzrat Dr. Felix Busch,

für das Großherzogtum Sachsen:
der Geheime Regierungsrat Dr. Johannes Schmid-Burgk,
der Regierungsrat Richard Kühn und
der Obersteuerrat Otto Krippendorf,

unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Die Durchführung der Grundstückszusammenlegungen und der damit verbundenen Ablösungen sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitig-

keiten über Rechtsansprüche, die durch das Landesrecht des Großherzogtums Sachsen den Zusammenlegungsbehörden zur Entscheidung zugewiesen sind oder noch zugewiesen werden, soll im Großherzogtume Sachsen künftig durch die für den preußischen Regierungsbezirk Erfurt berufene Generalkommission, zur Zeit die Königliche Generalkommission zu Merseburg, und die von ihr zu bestimmenden Spezialkommissionen sowie durch das Königliche Oberlandeskulturgericht in Berlin erfolgen.

Artikel 2.

Den nach Artikel 1 zuständigen Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden werden dieselben Befugnisse beigelegt, welche den Großherzoglichen Zusammenlegungsbehörden in den Gesetzen des Großherzogtums, und zwar in dem Gesetz über die Ablösung grundherrlicher und sonstiger Rechte vom 28. April 1869 und in dem Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. Mai 1869 nebst Nachträgen, eingeräumt sind, soweit nicht das zur Ausführung dieses Vertrags für das Großherzogtum Sachsen zu erlassende Gesetz etwas anderes bestimmen wird.

In Ansehung der Aufsicht und der Disziplin gelten für die im Artikel 1 bezeichneten Königlich Preußischen Behörden und deren Beamte ausschließlich die preußischen Gesetze und Verordnungen.

Artikel 3.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden haben dem Großherzoglichen Staatsministerium auf Verlangen über die Lage der einzelnen Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu geben.

Soweit durch die Grundstückszusammenlegungen und die mit ihnen verbundenen Ablösungen landespolizeiliche Interessen oder Interessen der Gemeinden betroffen werden, haben sich die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden mit den zuständigen Großherzoglich Sächsischen Verwaltungsbehörden, erforderlichenfalls mit dem Großherzoglichen Staatsministerium, unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

Weisungen, die das Großherzogliche Staatsministerium zur Wahrung der vorbezeichneten Interessen für erforderlich erachtet, werden durch Vermittelung des Königlich Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilt.

Artikel 4.

In den aus dem Großherzogtume Sachsen erwachsenden Zusammenlegungs- und Ablösungssachen, insbesondere auch auf das Verfahren der Königlich Preußischen Behörden, finden, soweit durch diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist, die landesrechtlichen Vorschriften des Großherzogtums Sachsen Anwendung. Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren oder letztinstanzlich ergehenden Entscheidungen der Königlich Preußischen Behörden werden unter der Formel erlassen:

In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrags vom 18. Juli 1908.

Artikel 5.

Das Großherzogtum Sachsen gewährt für die dem Preußischen Staate aus der Erfüllung dieses Vertrags entstehenden Kosten eine einmalige Pauschvergütung von 50 (fünfzig) Mark für jedes Hektar der in Bearbeitung genommenen Fläche.

Die für jede Zusammenlegungssache zu zahlende Pauschvergütung ist, vorbehaltlich endgültiger Regelung nach Schluß des Verfahrens, vorschußweise in gleichen, nach der voraussichtlichen Dauer des Verfahrens bemessenen Jahresbeträgen abzuführen. Die voraussichtliche Dauer des Verfahrens wird bei dessen Beginne von der nach Artikel 1 mit seiner Leitung betrauten Königlich Preußischen Generalkommission angegeben.

In welchem Umfange die Beteiligten diese Pauschvergütung der Großherzoglichen Staatskasse zu ersetzen haben, wird durch das im Artikel 2 Abs. 1 bezeichnete Ausführungsgesetz bestimmt werden.

Artikel 6.

Durch den Pauschsatz von 50 Mark (Artikel 5) gelten diejenigen Kosten als ersetzt, die nach § 2 des preußischen Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Preußische Gesetzsamml. S. 395) zu den allgemeinen Regulierungskosten gehören, insbesondere sämtliche Auslagen der preußischen Behörden, darunter auch die Ausgaben für Zeugen und Sachverständige mit Einschluß der Abschätzer (Boniteure).

Andere bei der Durchführung des Verfahrens den preußischen Auseinandersetzungsbehörden entstehende Kosten (§§ 4, 5 des oben angeführten Gesetzes vom 24. Juni 1875) sind von den Beteiligten der preußischen Staatskasse zu erstatten.

Artikel 7.

Auf die Berechnung der Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen sowie auf die Berechnung derjenigen besonderen Kosten, welche in einer Zusammenlegungssache den Beteiligten zur Last fallen, finden die preußischen Vorschriften über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen Anwendung.

Die nach Artikel 1 zuständige Königlich Preußische Generalkommission ist befugt, die im Abs. 1 bezeichneten, den Beteiligten zur Last fallenden besonderen Kosten niederzuschlagen, falls sie nicht beizutreiben sind.

Die niedergeschlagenen Kosten sind, soweit sie von Staatsangehörigen des Großherzogtums geschuldet werden und in baren Auslagen bestehen, von der Großherzoglichen Staatskasse der betreffenden preußischen Kasse zu erstatten.

Artikel 8.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden; die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll erst stattfinden, nachdem für das Großherzogtum das im Artikel 2 bezeichnete Gesetz zur Ausführung dieses Vertrags erlassen worden ist.

Der Entwurf dieses Gesetzes ist vor seiner Vorlage an den Landtag des Großherzogtums Sachsen mit der dieserhalb vom Königlich Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beauftragten Generalkommission zu Merseburg in seinen Grundzügen zu vereinbaren.

Artikel 9.

Dieser Vertrag tritt drei Monate nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft. Seine Kündigung ist nicht vor dem Ablaufe von 15 Jahren zulässig.

Die Kündigung soll auch vor dem Ablaufe der im Abs. 1 bestimmten Frist zulässig sein, wenn das in den Artikeln 2, 8 bezeichnete Ausführungsgesetz eine Änderung erfährt, durch welche die Kosten der Ausführung dieses Vertrags erhöht werden.

Sobald die Kündigung dieses Vertrags erfolgt ist, dürfen Anträge auf Grundstückszusammenlegung von den Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden nicht mehr angenommen werden. Die bereits anhängig gewordenen Grundstückszusammenlegungen nebst den mit ihnen verbundenen Ablösungen sind nach den Bestimmungen dieses Vertrags preußischerseits zu Ende zu führen.

Artikel 10.

Falls eine Änderung der Organisation oder der Zuständigkeit der Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden oder im Kostenwesen eintreten und hierdurch eine Änderung von Bestimmungen dieses Staatsvertrags oder eine Ergänzung desselben sich als nötig erweisen sollte, erfolgt diese durch Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Staatsministerien. Jedoch kann auf diesem Wege weder eine Erhöhung der im Artikel 5 bestimmten Pauschvergütung noch eine Beschränkung des Umfangs der Kosten, welche nach Artikel 6 als durch die Pauschvergütung ersetzt zu gelten haben, stattfinden. Die Vereinbarung ist in derselben Weise bekannt zu machen wie der Staatsvertrag.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Kommissare diesen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen in Berlin, den 18. Juli 1908.

(L. S.) Julius Peltzer. (L. S.) Dr. Johannes Schmid-Burgk.
(L. S.) Paul Eckardt. (L. S.) Richard Kühn.
(L. S.) Felix Busch. (L. S.) Otto Krippendorf.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage vom 18. Juli 1908.

Bei Unterzeichnung des Staatsvertrags vom heutigen Tage, betreffend die Durchführung der Grundstückszusammenlegungen und der damit verbundenen Ablösungen im Großherzogtume Sachsen durch die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden, sind die unterzeichneten Kommissare noch über nachstehende Punkte übereingekommen:

Zu Artikel 1.

Als Spezialkommissare in den Zusammenlegungssachen des Großherzogtums sollen tunlichst nur zum Richteramte befähigte Beamte Entscheidungen ergehen lassen.

Zu Artikel 3.

Unter landespolizeilichen Interessen sind auch solche der Landesvermessung und Katastrierung zu verstehen.

Zu Artikel 6.

Nach Abschluß jeder Zusammenlegungssache werden seitens der Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden dem Großherzoglichen Staatsministerium unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden:

1. die Urschrift des Zusammenlegungsrezesses oder -plans sowie auf Verlangen je eine Ausfertigung davon für die Unterpfandsbehörde (Grundbuchamt), für die Vermessungsbehörde (Katasterbehörde) und für die Gemeinde;
2. die Originalkarte über die Zusammenlegung;
3. vier Vervielfältigungen von dieser Karte, die auf mechanischem Wege hergestellt sein können;
4. sämtliche urschriftlichen Nachweise über die der Originalkarte zu Grunde liegenden Längen- und Winkelmessungen sowie die für die Zwecke der Kartierung und Flächeninhaltsermittelungen angefertigten Berechnungen.

   In dem Zusammenlegungsrezeß oder -plan oder in einer Beilage sind die alten Grundstücke, welche in den neuen Plänen ihre Abfindung erhalten, mit den entsprechenden ideellen Teilen der Abfindung einzeln aufzuführen.

Vorstehende Bestimmungen sollen nach erfolgter Ratifikation des Vertrags so betrachtet werden, als wären sie in dem Vertrage mitenthalten.

So geschehen in Berlin, den 18. Juli 1908.

Julius Peltzer. Dr. jur. Johannes Schmid-Burgk.
Paul Eckardt. Richard Kühn.
Felix Busch. Otto Krippendorf.

(Nr. 11187.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und dem Großherzogtume Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrags vom 18. Juli 1908 über die Durchführung der Grundstückszusammenlegungen und der damit verbundenen Ablösungen im Großherzogtume Sachsen durch die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 13. April 1912.

Der vorstehend abgedruckte, am 18. Juli 1908 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Großherzogtume Sachsen, betreffend die Durchführung der Grundstückszusammenlegungen und der damit verbundenen Ablösungen im Großherzogtume Sachsen durch die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden, ist nebst dem gleichfalls vorstehend abgedruckten Schlußprotokolle vom selben Tage ratifiziert worden; der Austausch der Ratifikationsurkunden ist am 30. März 1912 in Berlin erfolgt.

Berlin, den 13. April 1912.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Kiderlen-Waechter.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Februar 1912, betreffend die Genehmigung des von dem 27. und 28. Generallandtage der Westpreußischen Landschaft

beschlossenen Nachtrags zu dem revidierten Reglement dieser Landschaft, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 9 S. 67, ausgegeben am 2. März 1912,

der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 10 S. 119, ausgegeben am 7. März 1912,

der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 9 S. 65, ausgegeben am 29. Februar 1912, und

der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 9 S. 65, ausgegeben am 29. Februar 1912;

2. das am 3. Februar 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der oberen Czarna in Seesken im Kreise Oletzko durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 10 S. 74, ausgegeben am 7. März 1912;

3. das am 15. Februar 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Bojehnen in Bojehnen im Kreise Tilsit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 12 S. 93, ausgegeben am 21. März 1912;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Februar 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Cöln für die Anlegung eines Volksparkes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 13 S. 81, ausgegeben am 27. März 1912;

5. das am 19. Februar 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Broekhuyser Heide in Broekhuysen im Kreise Geldern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 11 S. 115, ausgegeben am 16. März 1912;

6. der Allerhöchste Erlaß vom 26. Februar 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts

   a) an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg für den Bau einer Kleinbahn von Kiel (Gaarden) über Wankendorf nach Segeberg, einschließlich der auch der Kleinbahn Kiel-Schönberg dienenden Gemeinschaftsanlagen und der Verbindung nach dem künftigen Verschiebebahnhofe der Staatseisenbahn bei Kiel, und

   b) an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Schönberg in Kiel für die Verlegung ihrer Gleise zwecks Einführung der Kleinbahn in den neuen Gemeinschaftsbahnhof Kiel (Gaarden),

   durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 13 S. 199, ausgegeben am 23. März 1912;

7. der am 11. März 1912 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Deichverband Heiligenwalde in den Kreisen Königsberg und Wehlau vom 21. Juli 1906 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 14 S. 250, ausgegeben am 4. April 1912;

8. das am 12. März 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Schwarten Venns in Mesum im Kreise Steinfurt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 13 Sonderbeilage S. 123, ausgegeben am 28. März 1912.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.